

Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Sondernutzungssatzung)

| Satzung | Beschlossen | Beschluss- Nummer | Öffentliche Be- kanntmachung | In Kraft getreten |
|---|--------------------|------------------------------|---|------------------------------|
| Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung) vom 01.11.2011 | 29.09.2011 | 0353/2011 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2011 | 01.01.2012 |
| Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung) vom 29.12.2015 | 10.12.2015 | 0224/2015 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 17.01.2016 | 18.01.2016 |

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 2,5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen:¹⁾

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 (1-4) StrG LSA.
- (3) Zu den öffentlichen Plätzen gehören insbesondere der Marktplatz vor dem Rathaus, der Marktplatz im Stadtteil Bad Salzelmen, der Reuterplatz und der Salzbunnenplatz.
- (4) Die Vorschriften der Marktordnung und Marktgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) bleiben unberührt.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist nur nach erteilter Erlaubnis zulässig.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Geh- und Radweg mehr als geringfügig (0,10 m) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, Briefkastenanlagen, Werbeanlagen/Werbeträger;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Mobiltoiletten und sonstige Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen;
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt,
 - Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung,
 - durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen,
 - die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 - vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Wahlwerbung,
5. das Abstellen von zugelassenen Anhängern sowie Wohnmobilen und -anhängern,
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, transportablen Werbeträgern sowie elektrischer und mechanischer Spielgeräte, Blumenkübel/Schmuckelemente
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
8. sportliche und kulturelle Veranstaltungen,
9. das zur Schau stellen von Tieren,
10. der Verkauf von Waren aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes,
11. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum,
12. Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige, den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende, Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts,
13. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage oder Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht wurden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 4 Haftungsversicherung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) - Ordnungsamt - mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis kann im Einzelfall befristet werden und wird auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Sondernutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, sofern es sich um kommunikativen Verkehr handelt,

2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstell-Anlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
 3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern am Abfuhrtage.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen. Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sonder-nutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) mit Auflagen versehen, ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten¹⁾

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA i.V.m. § 18 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt insbesondere auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 1 ohne Erlaubnis mehr als geringfügig (0,10 m) in den Geh- und Radweg hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Son-

- nenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Briefkastenanlagen oder Werbeanlagen/Werbeträger anbringt,
2. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 2 ohne Erlaubnis Baubuden, Bauzäune oder Baugerüste aufstellt oder Arbeitswagen, Baumaschinen oder –geräte, Container oder Mobiltoiletten oder sonstige Baustelleneinrichtungen abstellt oder Baustoffe, Bauschutt oder Schüttrutschen lagert,
 3. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 3 ohne Erlaubnis Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) vorübergehend anlegt,
 4. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 4 ohne Erlaubnis
 - Handzettel, Flugblätter oder andere Werbeschriften (mit Ausnahme von Werbung politischen oder religiösen Inhalts) verteilt oder verkauft, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt oder
 - Werbefahrten mit Fahrzeugen vornimmt oder
 - Werbung betreibt durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen oder
 - Werbung betreibt mit Lautsprechern, mit Ausnahme von Werbung politischen oder religiösen Inhalts oder
 - vorübergehend Werbeträger, einschließlich Wahlwerbung, im öffentlichen Verkehrsraum anbringt,
 5. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 5 ohne Erlaubnis zugelassene Anhänger oder Wohnmobile oder –anhänger abstellt,
 6. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 6 ohne Erlaubnis Fahrradständer aufstellt oder Fahrradabstellanlagen, transportable Werbeträger oder elektrische oder mechanische Spielgeräte oder Blumenkübel/Schmuckelemente errichtet,
 7. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 7 ohne Erlaubnis Warenauslagen oder Warenständer aufstellt,
 8. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 8 ohne Erlaubnis sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchführt,
 9. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 9 ohne Erlaubnis Tiere zur Schau stellt,
 10. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 10 ohne Erlaubnis Waren aus Fahrzeugen oder Einrichtungen ohne feste Verbindung mit der baulichen Anlage oder dem Boden verkauft,
 11. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 11 ohne Erlaubnis Tresen, Tische oder Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt,
 12. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 12 ohne Erlaubnis Informationsstände, Tische oder Plakatständer aufstellt oder sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts vornimmt,

13. entgegen § 2 Satz 3 Nr. 13 ohne Erlaubnis neue Zufahrten anlegt oder bestehende Zufahrten ändert oder Zugänge zu Bundesstraßen anlegt oder Zufahrten zu Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrten anlegt oder ändert,
14. wer als Erlaubnisnehmer entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
15. wer entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte nicht freihält,
16. wer entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 12 Inkrafttreten¹⁾

(.....)

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.